

*Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2024
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über das Halten von Hunden

Änderung vom 9. September 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 848
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Februar 2024¹,
beschliesst:*

I.

Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Gesetz
über das Halten von Hunden (HuG)

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter oder die Hundehalterin, bei der oder bei dem der Hund geboren wurde, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

¹ B 18-2024

² SRL Nr. 848

§ 3 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle, welche die erforderlichen Daten in der nationalen Hundedatenbank erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.

§ 8 Abs. 1

¹ Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von:

- d. (*geändert*) für die Nachsuche geprüften Hunden, die gemäss § 20 Absatz 5 der kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³ für jede Jagdgesellschaft vorgeschrieben sind;
- e. (*geändert*) ausgebildeten und zur Unterstützung benötigten Assistenzhunden;

§ 9 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Stirbt ein Hund, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.

² Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat der Halter oder die Halterin des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni gestorben ist. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

§ 12 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Hundehaltung, insbesondere über die Führung und Betreuung sowie die Beaufsichtigung der Hunde.

³ Er kann bei Hunden mit ansteckenden Krankheiten sowie bei Hunden, die für Mensch und Tier gefährlich sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Massnahmen wie namentlich die tierärztliche Behandlung, die Umplatzierung oder die Tötung des Hundes sowie das Verbot des Haltens von Hunden vorsehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

³ SRL Nr. 725a

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. September 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Ferdinand Zehnder

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser